

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
Telefon +43 (1) 514 33 501164
Fax 01514335901164
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111700/0044-I/4/2007

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Suchtmittelgesetz (SMG), das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz (JGG) und das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz geändert werden (SMG-Novelle 2007); Stellungnahme des BMF (Frist: 12. Oktober 2007)

Zu dem vom Bundesministerium für Justiz erstellten und mit Note vom 11. September 2007 unter der Geschäftszahl BMJ-L703.040/0007-II 2/2007 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Suchtmittelgesetz (SMG), das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz (JGG) und das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz geändert werden (SMG-Novelle 2007), erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen, in der Anlage seine Stellungnahme in elektronischer Form zu übermitteln.

Anlage

3. Oktober 2007

Für den Bundesminister:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
(elektronisch gefertigt)

BMF - I/4 (I/4)
 Hintere Zollamtsstraße 2b
 1030 Wien

An das
 Bundesministerium für Justiz
 Museumstraße 7
 1070 Wien

Sachbearbeiter:
 Mag. Hans-Jürgen Gaugl
 Telefon +43 (1) 514 33 501164
 Fax 01514335901164
 e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
 DVR: 0000078

GZ. BMF-111700/0044-I/4/2007

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Suchtmittelgesetz (SMG), das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz (JGG) und das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz geändert werden (SMG-Novelle 2007); Stellungnahme des BMF (Frist: 12. Oktober 2007)

Das Bundesministerium für Finanzen beeht sich, zu dem mit Schreiben vom 11. September 2007 unter der Geschäftszahl BMJ-L703.040/0007-II 2/2007 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Suchtmittelgesetz (SMG), das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz (JGG) und das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz geändert werden (SMG-Novelle 2007), wie folgt Stellung zu nehmen:

Unbeschadet der mit dem Entwurf verfolgten Zielsetzungen muss aus Sicht der vom Bundesministerium für Finanzen wahrzunehmenden haushaltrechtlichen Zuständigkeit darauf hingewiesen werden, dass zu jedem Gesetzesvorhaben ein schlüssiges Konzept zu erstellen ist, in welchem alle etwaigen mit der Realisierung verbundenen Kosten und Einsparungen detailliert aufgeschlüsselt und unter Beachtung der gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz ergangenen Richtlinie für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F., transparent und nachvollziehbar dargestellt werden. Was die Darstellung der finanziellen Auswirkungen zu gegenständlichem Entwurf betrifft, wird in den Erläuterungen zwar angeführt, dass durch den Entwurf keine wesentlichen Änderungen beim Personaleinsatz oder bei den Kosten eintreten werden, eine nachvollziehbare Gesamtkostendarstellung fehlt

jedoch. So wird insbesondere angemerkt, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass es durch die Änderung der gerichtlichen Strafbestimmungen (gänzlich neue Strafbestimmungen sowie zusätzliche Qualifikationstatbestände) zu einem Anstieg bei den Verurteilungen kommt und dadurch auch die Zahl der Häftlinge ansteigt, was wiederum Mehrkosten verursachen würde. Weiters finden sich in den Erläuterungen keine Angaben, inwieweit mit der Neugestaltung der Diversionsbestimmungen finanzielle Auswirkungen einhergehen; so bleibt etwa die Frage offen, ob dadurch Einsparungen möglich sind. Auch hinsichtlich der Änderungen der Kostentragungspflicht des Bundes gemäß § 41 SMG enthalten die Erläuterungen keine Angaben, ob durch die zeitliche Begrenzung Kosten eingespart werden können.

Die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzesentwurfes entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 14 Abs. 5 BHG beziehungsweise jenen der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnung des Bundesministers für Finanzen (BGBI. II Nr. 50/1999 idGf). Es wird daher ersucht, eine den haushaltrechtlichen Bestimmungen entsprechende Darlegung in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen nachzureichen, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass erst nach Übermittlung derselben eine abschließende Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen möglich sein wird. Soweit mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf für das Bundesministerium für Justiz sowie das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend Mehrkosten verbunden sein werden, ist davon auszugehen, dass dieser Mehraufwand mit den beiden betroffenen Bundesministerien zur Verfügung stehenden Ressortmitteln bedeckt wird, was entsprechend den oben zitierten Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes in Form eines Bedeckungsvorschlages beziehungsweise einer akkordierten -zusage ausdrücklich klarzustellen und zur Ermöglichung einer abschließenden Stellungnahme ebenfalls nachzureichen wäre.

Abgesehen von diesen haushaltrechtlichen Aspekten ist aufgefallen, dass in § 25 Abs. 3 SMG ein Redaktionsversehen vorliegen dürfte, wenn es da heißt: „*Der Online-Zugriff durch die Behörden gemäß Abs. 2 auf das Substitutionsregister oder das bundesweite Substitutionsregister darf nur unter der Voraussetzung eingeräumt werden, dass [...]*“ Es wird ersucht, zu überprüfen, ob an die Stelle der erstmaligen Nennung des

Substitutionsregisters nicht das Suchtmittelregister treten müßte, sodass der Satz beginnen würde mit „*Der Online-Zugriff durch die Behörden gemäß Abs. 2 auf das Suchtmittelregister oder das bundesweite Substitutionsregister darf nur unter der Voraussetzung eingeräumt werden, dass [...]*““. In § 25 Abs. 1 könnte in den Ziffern 1 und 2 das Wort „nach“ jeweils durch „gemäß“ ersetzt werden.

Hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Aspekte der §§ 24 ff SMG – nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen handelt es sich bei den erfassten Daten um sensible Daten im Sinne des § 4 Z 2 DSG 2000 – wird angeregt, nochmals zu prüfen, ob der mit den vorgeschlagenen Bestimmungen verfolgten Zweck der Informationssammlung zur Gewinnung von Erkenntnissen zwecks Prävention nicht auch bei einer Anonymisierung der Daten erreicht werden könnte.

Abschließend wird nochmals darauf hingewiesen, dass eine abschließende Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen erst nach Nachreicherung der für eine haushaltrechtliche Beurteilung erforderlichen Ergänzungen erfolgen kann, welcher entgegengesehen wird.

Die gegenständliche Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen wurde auch dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zugeleitet.

3. Oktober 2007

Für den Bundesminister:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
(elektronisch gefertigt)